

00SV/22/049

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung des B-Planes Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 22.06.2022 <i>Einreicher:</i> Herr Granzow
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	08.09.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	20.09.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	05.10.2022	Ö
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	19.10.2022	Ö
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	10.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beauftragt den Bürgermeister einen Städtebaulichen Vertrag zur Durchführung der Bauleitplanung abzuschließen.

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard kann Städtebauliche Verträge mit folgendem Gegenstand schließen:

Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten; dazu gehört die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie aller erforderlichen Gutachten o. ä. .

Die Vorhabenträger Herr Holger Möller, Lindenhof 6 in 17094 Burg Stargard und Herr Andreas Dyck, Lindenhof 5A in 17094 Burg Stargard beauftragen auf ihre Kosten zur Durchführung und Erarbeitung des Bauleitplanes Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" der Stadt Burg Stargard das Planungsbüro Trautmann, Walwanusstraße 26 in 17033 Neubrandenburg sowie das Büro Freiraumplanung Kunhart, Gerichtsstraße 3 in 17033 Neubrandenburg.

rechtliche Grundlagen

§ 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag)

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2022-08-18 Städtebaulicher Vertrag - B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" (öffentlich)
---	---

Städtebaulicher Vertrag
zur Aufstellung des B-Planes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“
der Stadt Burg Stargard

Zwischen der

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tilo Lorenz
und
der 1. stellv. Bürgermeisterin Frau Jana Linscheidt

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

Herrn Holger Möller
Lindenhof 6
17094 Burg Stargard

und

Herrn Andreas Dyck
Lindenhof 5A
17094 Burg Stargard

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Vorhabenträger beabsichtigen auf den im anliegenden Lageplan dargestellten Flächen in der Stadt Burg Stargard OT Lindenhof die Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der derzeitigen Baugrenzen vornehmen zu wollen.

Durch diesen städtebaulichen Vertrag soll ein Verfahren zur Aufstellung eines B-Planes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ abgesichert, vorbereitet und durchgeführt werden, so dass eine geordnete städtebauliche vertretbare Einordnung des Vorhabens in das Ortsbild Lindenhof erfolgt.

§ 1

Art und Umfang des Vorhabens

- (1) Die Stadt beabsichtigt die Aufstellung des B-Planes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt, der Vertragsbestandteil ist.
- (2) Ziel des B-Planes Nr. 27 ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Nebengebäuden.

§ 2

Kostenübernahme für die Aufstellung des B-Planes

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen des Satzungsverfahrens der Stadt Burg Stargard erforderlichen Kosten jeglicher Art zu übernehmen. Er wird auf eigene Kosten und in Abstimmung mit der Stadt die für die Planung notwendigen Gutachten und Untersuchungen beschaffen.
- (2) Der Vorhabenträger überträgt die Erarbeitung des B-Planes einschließlich der erforderlichen grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen und die Betreuung des Verfahrens im Einvernehmen mit der Stadt dem Planungsbüro Trautmann, Walwanusstraße 26 in 17033 Neubrandenburg sowie der Freiraumplanung Kunhart, Gerichtsstraße 3 in 17033 Neubrandenburg und übernimmt die Kosten.
- (3) Der Vorhabenträger hat die Entwürfe der Planungen des Verfahrens einschließlich Planzeichnung und Begründung, die Entwürfe des Umweltberichts und die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung mit der Stadt abzustimmen. Bei der Erstellung der Unterlagen haben die bzw. die von ihm Beauftragten die Vorschriften und Regelungen zu beachten, die für die Stadt gelten.
- (4) Der Vorhabenträger wird nach Inkrafttreten des Plans bei dessen Durchführung entsprechend des Umweltberichts das Monitoring durchführen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit der Stadt abstimmen und auf seine Kosten durchführen.
- (5) Der Vorhabenträger übernimmt die Umsetzung der grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in vollem Umfang. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Gebiet der Stadt realisiert werden.

§ 3

Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt trägt nur die Kosten und den Aufwand, der im Zuge des Bauleitplanverfahrens in der eigenen (Amts-)Verwaltung anfallen.
- (2) Die Stadt erklärt sich bereit, den Vorhabenträger während des Planverfahrens regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu unterrichten und ihr Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie Dritter zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Planungshoheit

- (1) Die Planungshoheit der Stadt wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf die Aufstellung einer Satzung mit einem bestimmten Inhalt besteht nicht.

§ 5

Rechtsfolge

- (1) Bei ganz oder teilweiser Übertragung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Vorhabenträger verpflichtet sich dieser, die Übertragungsverträge so zu gestalten, dass der Übernehmende alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, übernimmt.
- (2) Die Absicht, die Pflichten aus dieser Vereinbarung zu übertragen, ist der Stadt schriftlich mitzuteilen; der entsprechende Vertragsentwurf ist beizufügen. Die Stadt stimmt dem Übertragungsvertrag binnen 2 Wochen zu, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen.

§ 6

Externe Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet automatisch, sobald sich im Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes zeigt, dass dieser keine Rechtskraft erlangen kann.

§ 7

Haftungsausschluss/Kostenregelung

- (1) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Investors, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung sowie etwaige Folgemaßnahmen tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche an die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8

Kündigung und Haftung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann – von beiden Vertragsparteien – nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt; oder wenn innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsschluss der B-Plan Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ nicht rechtsverbindlich in Kraft tritt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Auch für diesen Fall gilt die Haftungs- und Kostenregelung des § 7.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger den sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt, wenn er in besonders grobem Maße gegen Vertragspflichten verstößt oder wenn über das Vermögen des Investors ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. Mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird. Auch in diesen Fällen ist die Kündigung schriftlich zu erklären und gilt die Haftungs- und Kostenregelung des § 7.
- (3) Eine Anpassung dieses Vertrages kann dann von den Vertragsparteien verlangt werden, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweisen, aber auch dann, wenn der festgesetzte Bebauungsplan von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweicht. Der Vorhabenträger oder die Stadt haben in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichzeitig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 9

Herausgabeanspruch, Urheberrecht

- (1) Die von dem Planungsbüro Trautmann sowie der Freiraumplanung Kunhart gefertigten Unterlagen und Pläne gehen in das Eigentum der Stadt über. Urheberrechte werden hierdurch nicht übertragen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Stadt zuständige Gericht.
- (5) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (6) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Stadt alle relevanten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form und Qualität sowie termin- und fristgerecht erhält.

§ 11

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit beidseitiger Unterschrift der Vertragspartner wirksam.

Anlage:

1. Geltungsbereich des B-Planes Nr. 27 „Wohnen Lindenhof Nord“ der Stadt Burg Stargard

Burg Stargard, den

Für die Stadt:

.....

.....

Lorenz

Linscheidt

Bürgermeister

1. Stellvertretende Bürgermeisterin

Burg Stargard, den

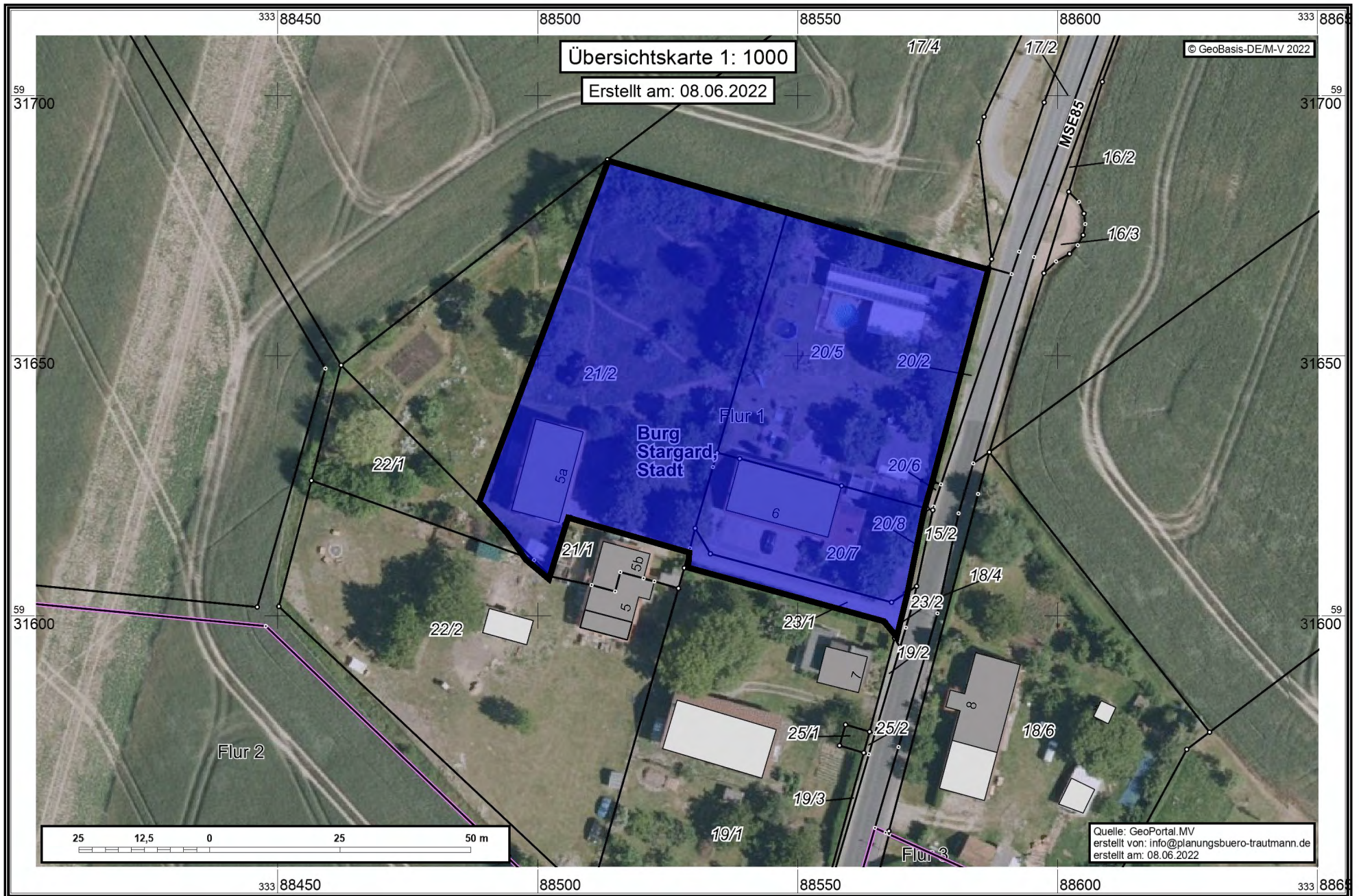
Für den Vorhabenträger:

.....

.....

Holger Möller

Andreas Dyck



Anlage zum Städtebaulichen Vertrag B-Plan Nr. 27 "Wohnen Lindenhof Nord" Stadt Burg Stargard OT Lindenhof

Gemarkung: Burg Stargard

Flur: 1

Flurstücke: 20/5, 20/7, 21/2 (teilweise) und 23/1

Flächengröße: 0,6 ha

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Datum: 17.08.2022